GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

GR/41/2014-2020

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 07.02.2018
Beginn:	19:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

Gemeinderäte

Aigner, Johann
Demmelhuber, Johannes
Furtner, Elfriede
Huber, Heike
Kaiser, Franz
Linsmeier, Josef
Mittermeier, Stefan
Perschl, Sebastian
Schreieder, Franz
Thieme, Stephan
Wimmer, Matthias
Wimmer, Michael
Winkler, Manfred ab TOP 4.4

Schriftführerin

Bauer, Marlene

stellv. Schriftführerin

Trager, Lieselotte

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Kaltenecker, Alois krank

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

2. Abwägung der Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, "Pleiskirchen-Nordwest"

3. Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, "Pleiskirchen-Nordwest"

4. Bauanträge

4.1. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Friseursalon im Pleidolfweg [redacted]

4.2. Neubau eines Einfamilienhauses als Ersatzbau in Moosbuch [redacted]

4.3. Änderung einer Biogasanlage in Ruhnsberg [redacted]

4.4. Ersatzbau einer landwirtsch. Lager- und Maschinenhalle in Thal [redacted]

5. Bachausbau Mitterbuchbach

6. Außenbereichssatzung Hölzling

7. Erweiterung der Außenbereichssatzung Unterthann

8. Überörtliche Rechnungsprüfung 2014 - 2016

8.1. Buchführung

8.2. Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung Güntering

8.3. Kanalgebühren

8.4. Wassergebühren

8.5. Grüngutentsorgung

8.6. Dienstanweisung für das Kassen- und Buchungswesen

8.7. Straßenbestandsverzeichnis

8.8. Schülerbeförderung, Beförderungsvertrag Niederhuber

8.9. Baukostenzuschuss für Sanierung Sportheim

8.10. Verrechnung Strauchschnitt

8.11. Sportplatzpflege

8.12. Umbau und Sanierung altes Schulhaus und Turnhalle

8.13. Gemeindliche Steuern und Abgaben

8.14. Beiträge und Gebühren

8.15. Gemeindliche Abgabesatzungen

9. Verbrauchsgebühren für Sportheim Pleiskirchen

10. Beteiligung an der Bündelausschreibung Strom 2019 bis 2021

11. Jahresrechnung Kindertagesstätte Nonnberg

12. Aufkiesen von Straßen

13. Wünsche und Anregungen

13.1. Weitergabe Sitzungsvorlage zum Rechnungsprüfungsbericht Nr. 3.1

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

einstimmig beschlossen

TOP 2 Abwägung der Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, "Pleiskirchen-Nordwest"

Sachverhalt:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Verwaltung das Landratsamt Altötting als einzigen betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Nachbarn angeschrieben. Zusätzlich wurde der Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Fristgerecht gingen folgende Stellungnahmen ein, für die nachfolgende Abwägung vorgeschlagen wird.

Landratsamt Altötting:

Sachgebiet 52 (Hochbau): Die vorgesehene Zahl von insgesamt 6 Wohneinheiten auf den Parzellen 13 und 14 ist in Bezug auf die restliche im Baugebiet vorgesehene oder bereits vorhandene Bebauung sehr hoch. Dies betrifft insbesondere die damit verbundene störend große Anzahl der hierfür erforderlichen Kfz-Stellplätze und Garagen. Eine Reduzierung des Maßes der Nutzung auf 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte wird daher empfohlen. Außerdem sollten Bereiche unterschiedlicher Nutzung durch eine Perlschnur gem. der Planzeichenverordnung voneinander getrennt werden.	Die Zahl der Wohneinheiten wird auf den Parzellen 13 und 14 auf jeweils 2 begrenzt. Die Bereiche unterschiedlicher Nutzung werden durch eine Perlschnur getrennt.
Von Seiten der Fachstellen **Immissionsschutz, Naturschutz** und **Gesundheitswesen** beim Landrastsamt Altötting bestehen keine Bedenken gegen o. g. Änderung.	Keine Abwägung notwendig

Nachbarn:

[redacted]**:** Ich sehe eine Zulässigkeit von 3 Wohnungen anstelle von 2 Wohnungen als bedenklich und	Die Zahl der Wohneinheiten wird auf den Parzellen 13 und 14 auf jeweils 2 begrenzt.

kann der geplanten Änderung als direkt betroffener Grundstückseigentümer des Nachbargrundstücks nicht zustimmen. Drei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte bedeuten bis zu 14 Personen, die auf dem Nachbargrundstück wohnhaft sein könnten. Mir bereitet Sorge, dass die große Anzahl an Bewohner zu unverhältnismäßig großer Unruhe führen wird. Der Bebauungsplan sieht unter Punkt 5 "Wohneinheiten" eigentlich nur eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte vor. Hier hat mit einer Zulässigkeit von zwei Wohneinheiten bereits ein Entgegenkommen der Gemeinde stattgefunden. Die Parkplatzsituation wäre ebenfalls bedenklich. Geht man davon aus, dass im schlimmsten Fall je Wohnung zwei Erwachsene mit je einem Auto wohnen, so müsste man mit bis zu 12 Autos rechnen. Dies würde zum einen für viel Verkehr und zum anderen zu Parkplatzproblemen im Pleidolfweg führen. Die Parkmöglichkeiten vor dem Doppelhaus und in den zugehörigen Garagen wären auf jeden Fall nicht ausreichend. Der gegenüberliegende Parkplatz ist meines Wissens für die Feuerwehr gedacht. Im Falle eines Einsatzes könnten hier die Freiwilligen der Feuerwehr ggf. nicht mehr schnell genug ihr Fahrzeug abstellen. Ich bitte den Gemeinderat einer geplanten Änderung von drei Wohnungen anstelle von zwei Wohnungen nicht zuzustimmen.	
[redacted]: In Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. November 2017, möchten meine Frau [redacted] und ich eine Stellungnahme zur geplanten Änderung abgeben. Wir schließen uns den Ausführungen von Herrn [redacted] aus seinem Schreiben, welches diesem Schreiben als Anlage beiliegt, an. Wir bitten den Gemeinderat ebenfalls einer geplanten Änderung von drei Wohnungen anstelle von zwei Wohnungen nicht zuzustimmen.	Die Zahl der Wohneinheiten wird auf den Parzellen 13 und 14 auf jeweils 2 begrenzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

einstimmig beschlossen

TOP 3 Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, "Pleiskirchen-Nordwest"

Beschluss:

Nach Abwägung der Stellungnahmen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Planer soll die beschlossenen Änderungen in den Bebauungsplan Nr. 6 „Pleiskirchen-Nordwest“ einarbeiten. Anschließend soll die Verwaltung den Änderungsplan ausfertigen und bekannt machen.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Bauanträge

TOP 4.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Friseursalon im Pleidolfweg [redacted]

Sachverhalt:

Auf den Grundstücken Fl. Nr. [redacted] und [redacted], Gmkg. Oberpleiskirchen, in Pleiskirchen, Pleidolfweg [redacted], ist der Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage und Friseursalon geplant.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pleiskirchen-Nordwest“.

Das Wohnhaus soll in Abweichung vom Bebauungsplan ein Walmdach mit einer Dachneigung von 22 ° erhalten (vorgegeben: Satteldach mit einer Dachneigung von 28 bis 35°), der Salon ein Flachdach. Außerdem werden die vom Bebauungsplan vorgegebenen Baugrenzen überschritten.

Sonstige Gründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Abweichungen hinsichtlich der Dachformen und der Baugrenzen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

einstimmig beschlossen

TOP 4.2 Neubau eines Einfamilienhauses als Ersatzbau in Moosbuch [redacted]

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. [redacted], Gmkg. Nonnberg, in Moosbuch [redacted], ist der Neubau eines Einfamilienhauses als Ersatzbau geplant.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Moosbuch“.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 4.3 Änderung einer Biogasanlage in Ruhnsberg

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. [redacted], Gmkg. Unterpleiskirchen, in Ruhnsberg [redacted], ist die Änderung einer Biogasanlage geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 4.4 Ersatzbau einer landwirtsch. Lager- und Maschinenhalle in Thal

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. [redacted], Gmkg. Wald b. Winhöring, in Thal [redacted], ist der Ersatzbau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle geplant.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Bachausbau Mitterbuchbach

Sachverhalt:

Herr [redacted] hat den Bachausbau in Mitterbuchbach beantragt.

Der Bauausschuss stellte bei einer Besichtigung fest, dass der Bach vor allem im Zulaufbereich des Durchlasses dringend saniert werden muss.

Gemeinderat Franz Schreieder merkt an, dass gerade im Hinblick auf die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und den Hochwasserschutz ein Bachausbau nur in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Durchlauf zu sichern und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zur Begutachtung hinzuzuziehen.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Außenbereichssatzung Hölzling

Sachverhalt:

Ein Anlieger des Ortsteiles Hölzling beantragt, für den Bereich der Anwesen Hölzling 1, 2, 3 und 3a eine Außenbereichssatzung zu erlassen. Von Bürgermeister und Verwaltung wurde nachfolgender Entwurf für einen möglichen Geltungsbereich erstellt.

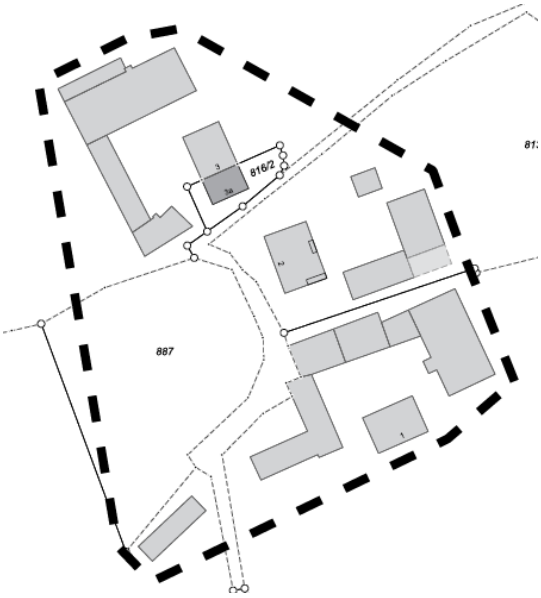

Die textlichen Festsetzungen sollen analog der Außenbereichssatzung Wöllersdorf gestaltet werden. Unter Punkt 2 sollen allerdings nur Wohngebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude und keine Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Außenbereichssatzung in der vorgeschlagenen Form zu. Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Verfahren durchzuführen.

Gemeinderat Michael Wimmer stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht ab.

einstimmig beschlossen

TOP 7 Erweiterung der Außenbereichssatzung Unterthann

Sachverhalt:

Von einem Anlieger wurde der Antrag gestellt, den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Unterthann im nordwestlichen Bereich abzuändern und den Umgriff den momentan bestehenden Gebäuden anzupassen. Von der Verwaltung wurde ein entsprechender Entwurf gefertigt:

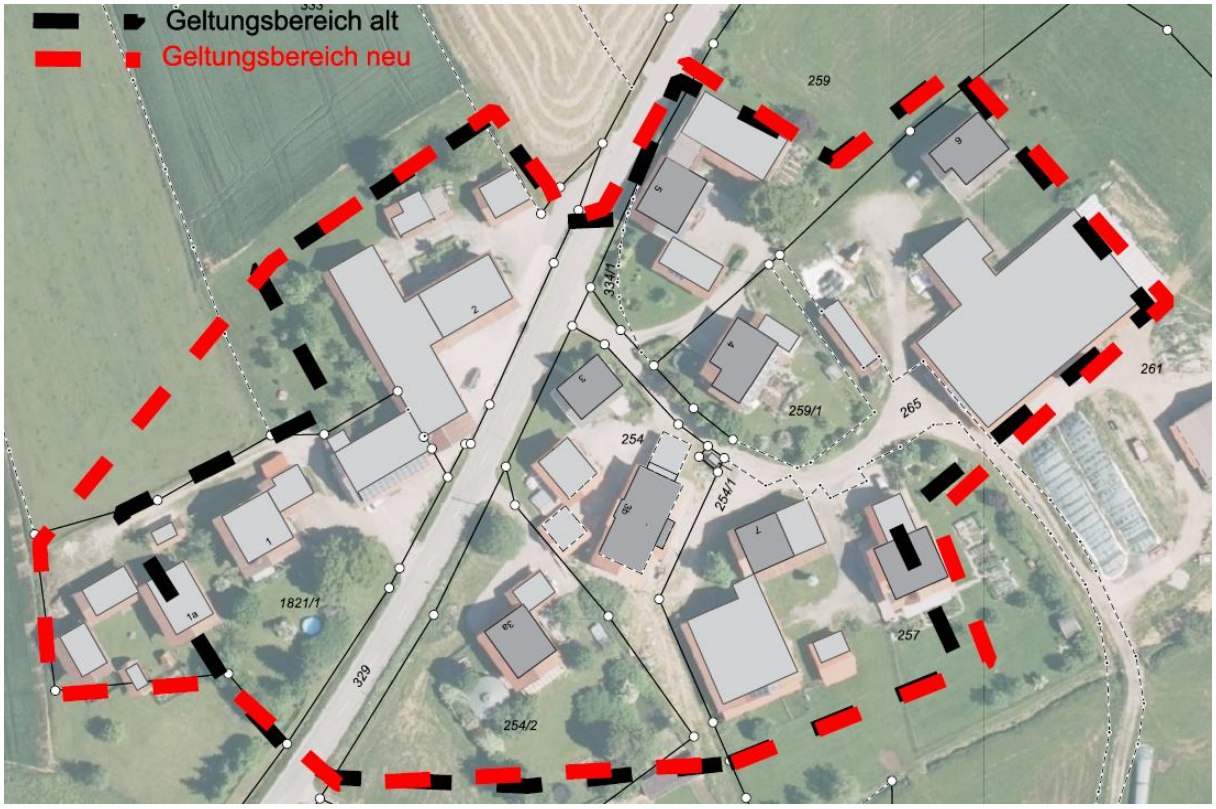

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung im Südosten um das bereits vorhandene Gebäude erweitert werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Außenbereichssatzung Unterthann hinsichtlich des Geltungsbereiches abzuändern. Die textlichen Festsetzungen sollen beibehalten werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Verfahren durchzuführen.

einstimmig beschlossen

TOP 8 Überörtliche Rechnungsprüfung 2014 - 2016

Sachverhalt:

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Altötting hat die Jahresrechnungen 2014 mit 2016 überörtlich geprüft. Dem Gemeinderat wurde der Prüfungsbericht, mit Ausnahme der Punkte über Personalangelegenheiten, ausgehändigt.

Das Landratsamt hat die Gemeinde aufgefordert, einzelne Prüfungserinnerungen beschlussmäßig zu behandeln. Die Abwägungen werden wie folgt durchgeführt:

TOP 8.1 Buchführung

Sachverhalt:

1. Buchführung:

Die Buchführung hat den Grundsätzen nach § 61 KommHV-Kameralistik zu entsprechen. Die unter diesem Gesichtspunkt vorgenommene Prüfung ergab keine Beanstandungen. Die Buchführung ist sehr sauber und übersichtlich und kann ohne weitere Nachfragen nachvollzogen werden. Sie verdient es daher, lobend erwähnt zu werden.

Beschluss:

keine Abwägung notwendig

TOP 8.2 Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung Güntering

Sachverhalt:

2.1. Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung Güntering

Das Abwasser des Ortsteils Güntering wird seit geraumer Zeit der Nachbargemeinde Niedertaufkirchen zugeführt. Hierzu ist eine Zweckvereinbarung erforderlich. Da sich die Angelegenheit mittlerweile schon eine geraume Zeit hinzieht und auch in früheren Prüfungsberichten mehrmals beanstandet wurde, sollte auf den Abschluss gedrängt werden.

Beschluss:

Es konnte noch keine Vereinbarung geschlossen werden, da von der Gemeinde Niedertaufkirchen immer noch keine endgültigen Kosten genannt wurden. Es wird ein erneuter Versuch unternommen, von der Nachbargemeinde entsprechende Unterlagen zu erhalten und eine Vereinbarung zu erreichen.

einstimmig beschlossen

TOP 8.3 Kanalgebühren

Sachverhalt:

2.2. Kanalgebühren

Die Gemeinde Pleiskirchen betreibt mehrere getrennte Entwässerungsanlagen. In den Ortsteilen Pleiskirchen und Wald bestehen eigene Kläranlagen. Das Abwasser des Ortes Güntering wird durch die Gemeinde Niedertaufkirchen entsorgt. Darüber hinaus ist im Ortsteil Nonnberg eine Kleinkläranlage vorhanden.

2.2.1. Pleiskirchen

Bei den Abwassergebühren war folgende Entwicklung zu verzeichnen

Datum	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
01.01.1989	30,00 DM	1,10 DM
01.01.1994	60,00 DM	2,00 DM
01.01.2001	90,00 DM	2,50 DM
01.01.2002	45,60 €	1,28 €
01.01.2009	45,60 €	1,50 €

Im Jahr 2015 wurden die Entwässerungsgebühren kalkuliert. Während der Kalkulationsperiode

von 2013 – 2016 konnte Kostendeckung erreicht werden. Eine Nachkalkulation für die Jahre 2017 – 2020 ergab lediglich eine minimale Kostenunterdeckung, welche durch die minimale Kostenüberdeckung des vorherigen Kalkulationszeitraums noch weiter verringert wird. Eine Veränderung des Abwasserpreises ist deshalb derzeit nicht erforderlich.

2.2.2. Wald

Für die Abwasserbeseitigung Wald werden die gleichen Gebühren wie in Pleiskirchen erhoben. Eine Gebührenkalkulation ist nicht vorhanden. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten vier Jahre ergaben eine leichte Kostenüberdeckung, welche während des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen ist.

2.2.3. Güntering

Das Abwasser des Ortes Güntering wird durch die Gemeinde Niedertaufkirchen entsorgt. Auch hier ist keine Gebührenkalkulation vorhanden, die Gebühren werden wie in Pleiskirchen erhoben. Die Gebühren waren im Kalkulationszeitraum kostendeckend. Die erhebliche Gebührennachzahlung an Niedertaufkirchen im Jahr 2013 wurde aber nicht eingebracht. Die wäre in den nächsten Kalkulationszeitraum einzustellen.

Beschluss:

2.2.1. Pleiskirchen
Kein Beschluss notwendig

2.2.2. Wald
Es wird versucht, die Kostenüberdeckung zeitnah auszugleichen.

2.2.3. Güntering
In Anbetracht der Tatsache, dass die Zahl der Anschließer in Güntering so unbedeutend ist im Vergleich zu allen Anschließern scheint es gerechtfertigt, dieses Defizit mit der Anlage von Pleiskirchen auszugleichen um stark differierende Gebühren zu vermeiden.

einstimmig beschlossen

TOP 8.4 Wassergebühren

Sachverhalt:

2.3. Wassergebühren

Die Wassergebühren entwickelten sich wie folgt:

Datum	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
01.01.1994	120,00 DM	1,10 DM/m³
01.01.2002	62,40 €	0,56 €/m³
01.01.2013	78,00 €	0,70 €/m³

Die Wassergebühren wurden zuletzt 2016 kalkuliert (Kalkulationszeitraum 2013 – 2016). Die erhobenen Wassergebühren brachten eine erhebliche Kostenüberdeckung, die grundsätzlich im nächsten Prüfungszeitraum auszugleichen ist. Da aber in den Jahren 2017 – 2020 erhebliche Investitionen geplant sind, werden auch die kalkulatorischen Kosten höher ausfallen, so dass davon auszugehen ist, dass die Kostenüberdeckung wieder ausgeglichen wird.

Beschluss:

keine Abwägung notwendig

TOP 8.5 Grüngutentsorgung

Sachverhalt:

2.5. Grüngutentsorgung

Bei der Grüngutentsorgung ist ein erhebliches Defizit zu verzeichnen. Es sollte über eine moderate Erhöhung der Gebühren nachgedacht werden.

Beschluss:

In einer der nächsten Sitzungen wird über eine Gebührenänderung beraten.

einstimmig beschlossen

TOP 8.6 Dienstanweisung für das Kassen- und Buchungswesen

Sachverhalt:

2.6. Dienstanweisung für das Kassen- und Buchungswesen

Es wurde festgestellt, dass für die Gemeinde keine Dienstanweisungen für das Kassen- und Buchungswesen vorhanden sind. Diese sollten baldmöglichst erlassen werden. Die Dienstanweisungen bedürfen der Schriftform (§ 86 KommHV-Kameralistik).

Beschluss:

Eine Muster-Dienstanweisungen wird überarbeitet und der Situation der Gemeinde Pleiskirchen angepasst. Für den Erlass ist der 1. Bürgermeister zuständig.

einstimmig beschlossen

TOP 8.7 Straßenbestandsverzeichnis

Sachverhalt:

2.7. Straßenbestandsverzeichnis

Straßenbestandsverzeichnisse sind für die ehemaligen Gemeinden Oberpleiskirchen, Unterpleiskirchen, Wald b. Winhöring und Nonnberg vorhanden. Mittlerweile wurde mit der Überarbeitung begonnen. Die Überarbeitung des Straßenbestandsverzeichnisses ist zügig weiterzuführen.

Beschluss:

Mit dem Bestandsverzeichnis wurde begonnen und soweit es die Zeit zulässt, werden die Arbeiten auch laufend fortgeführt. In Anbetracht der beträchtlichen Größe der Gemeinde und des enormen Straßennetzes nimmt diese Aufgabe jedoch sehr viel Zeit in Anspruch.

einstimmig beschlossen

TOP 8.8 Schülerbeförderung, Beförderungsvertrag Niederhuber

Sachverhalt:

2.8. Schülerbeförderung, Beförderungsvertrag Niederhuber

Die Schülerbeförderung erfolgt für einen großen Teil des Gemeindegebietes durch die Fa. Niederhuber Holzlandreisen, Reischach. Anlässlich der überörtlichen Rechnungsprüfung für die Haushaltsjahre 2011 – 2013 konnte die Gemeinde keinen Vertrag mit der Fa. Niederhuber vorlegen. Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass eine europaweite Ausschreibung erforderlich wäre. Der Beförderungsvertrag wurde daraufhin am 23.12.2014 zum Ende des Schuljahres 2014/15 gekündigt. Da eine europaweite Ausschreibung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich und aufgrund der Lage und Fläche der Gemeinde auch wenig aussichtsreich erschien, wurde nunmehr erneut ein Schülerbeförderungsvertrag mit der Fa. Niederhuber abgeschlossen. Grundsätzlich ist aufgrund der Beförderungskosten eine europaweite Ausschreibung geboten, obwohl auch seitens der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle zweifelhaft ist, ob dadurch ein günstigeres Angebot erzielt werden kann.

Beschluss:

Die Verwaltung hatte im April 2015 versucht, Angebote von mehreren Büros für Ausschreibung der Schulbuslinie einzuholen. Dabei hatte sich herausgestellt, dass

- eine Ausschreibung sehr schwierig und kompliziert würde, da aufgrund der Größe und der geografischen Gegebenheiten in der Gemeinde die Schulbuslinien für Grundschule und ÖPNV-Linie sehr eng ineinander greifen und sich gegenseitig ergänzen.
- Da die ÖPNV-Linie von der Fa. Niederhuber bedient wird, würden bei der Vergabe an ein anderes Unternehmen Linien parallel von zwei Unternehmen gefahren. Dies wäre absolut unwirtschaftlich.
- Gleichzeitig kann man deshalb davon ausgehen, dass bei einer Ausschreibung keine anderen Firmen anbieten würden bzw. günstigere Preise erzielt werden könnten, da andere Unternehmen nicht den Ergänzungseffekt wie die Firma Niederhuber hätte.

In Absprache mit der Rechnungsprüfungsstelle und der Kommunalaufsicht wurde daher auf eine Ausschreibung verzichtet und ein neuer Beförderungsvertrag mit der Fa. Niederhuber geschlossen.

einstimmig beschlossen

TOP 8.9 Baukostenzuschuss für Sanierung Sportheim

Sachverhalt:

2.9. Baukostenzuschuss für Sanierung Sportheim

In der Sitzung am 06.09.2012 wurde über den Antrag des Sportvereins, einen Zuschuss zum Einbau eines Behinderten-WC zu gewähren, beraten. Es wurde beschlossen, dem Sportverein einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € zu gewähren. Der Zuschuss wurde am 26.11.2013 ausbezahlt, obwohl die Baumaßnahme seinerzeit nicht verwirklicht wurde. In der Sitzung am 07.04.2016 wurde erneut über einen Antrag der DJK-SV Pleiskirchen über die Sportheimsanierung beraten. Neben dem Einbau von behindertengerechten Toiletten sollten auch das Dach saniert, die Sanitär- und Heizungsanlage erneuert und zusätzliche Sportmöglichkeiten geschaffen werden. Es wurde beschlossen, dem Sportverein einen Zuschuss in Höhe von 10 %, höchs-

tens 20.000 € zu gewähren. Am 30.11.2016 wurden 20.000 € an den Sportverein ausbezahlt (HHSt. 5500.9880, Bel.-Nr. 2). Die bereits in der Vergangenheit gewährten 2.000 € für die nicht durchgeführte Baumaßnahme wurden dabei nicht in Abzug gebracht.

Beschluss:

Im Zuge des Sportheim-Umbaus 2016 wurde zusätzlich zu der ursprünglich geplanten Behindertentoilette eine weitere eingebaut, so dass sich nun in jedem Stockwerk eine befindet. Der Zuschuss aus dem Jahr 2013 wurde also für den Einbau eines Behinderten-WCs verwendet. Der Zuschuss aus dem Jahr 2016 betrifft den Umbau und die Sanierung des Sportheims.

einstimmig beschlossen

TOP 8.10 Verrechnung Strauchschnitt

Sachverhalt:

2.11. Verrechnung Strauchschnitt

In den Unterlagen befindet sich unter Haushaltsstelle 6300.5130/2015, Bel.-Nr. 44 eine Rechnung des Maschinenrings über das Zuschneiden des Lichtraumprofils. Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG dürfen Anpflanzungen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, nicht angelegt werden. Die Anlieger hätten damit ihre Hecken, welche in die Straße hineinreichen, selbst schneiden müssen. Eine Kostenerstattung der Anlieger konnte nicht festgestellt werden. Dieser Punkt wurde auch schon von der örtlichen Rechnungsprüfung aufgegriffen. Die Aufteilung der Arbeiten und die anschließende Verrechnung an die Anlieger sollten alsbald erfolgen.

Beschluss:

Die Kosten für die Arbeiten sind zwischenzeitlich verrechnet und teilweise auch bereits beglichen. In Zukunft wird die Verrechnung zeitnah erfolgen.

einstimmig beschlossen

TOP 8.11 Sportplatzpflege

Sachverhalt:

2.10. Sportplatzpflege

Seit geraumer Zeit bezahlt die Gemeinde die Rasenpflege für den Sportplatz den Trainingsplatz und die Schulsportanlage. Die hohen Kosten hierfür wurden bereits mehrmals in früheren Prüfungsberichten angesprochen. In den letzten sechs Jahren entwickelten sich die Kosten hierfür wie folgt:

Jahr	Sportplatz (HHSt. 5500.5400)	Trainings- und Schulsportplatz (HHSt. 5601.5400)	Gesamt
2011	3.213,70 €	4.393,06 €	7.605,76 €
2012	4.394,67 €	6.970,45 €	11.365,12 €
2013	3.203,47 €	5.168,19 €	8.371,66 €
2014	3.870,05 €	6.730,45 €	11.005,63 €

2015	3.870,05 €	5.801,46 €	9.671,51 €
2016	5.209,03 €	5.742,59 €	10.951,62 €
Gesamt	23.760,97 €	34.806,20 €	58.971,30 €

Damit sind die Kosten gegenüber dem letzten Prüfungszeitraum wieder angestiegen. Die Kostenentwicklung muss im Auge behalten werden. Eventuell sollte auch nach günstigeren Alternativen für die Rasenpflege gesucht werden.

Beschluss:

Die Kostensteigerung ist sehr moderat und z.B. 2016 witterungsbedingt.
Die Entwicklung der Kosten wird im Auge behalten und gegebenenfalls überprüft.

einstimmig beschlossen

TOP 8.12 Umbau und Sanierung altes Schulhaus und Turnhalle

Sachverhalt:

3.1. Umbau und Sanierung altes Schulhaus und Turnhalle

Im Prüfungszeitraum wurden Baumaßnahmen am alten Schulhaus und der Turnhalle durchgeführt. Die Maßnahmen wurden regelmäßig beschränkt ausgeschrieben, was aufgrund der Auftragshöhe der einzelnen Gewerke nicht zu beanstanden ist. Beim Firmenverzeichnis für die zehn Gewerke Sanierung altes Schulhaus fällt auf, dass bei den meisten Gewerken nur Firmen in Pleiskirchen angeschrieben wurden. Dies betrifft die Gewerke Fliesenleger, Schreiner, Zimmerer und Fenster. In einigen Fällen wurden auch Firmen in Töging a. Inn, deren Inhaber aber Gemeinderäte in Pleiskirchen sind, angeschrieben (Heizung/Sanitär). Lediglich bei den Gewerken Elektro, Maurerarbeiten, Trockenbau, Maler und Bodenleger hatten auswärtige Firmen eine Chance zu einem Angebot. Die Aufträge wurden jeweils an den günstigsten Bieter vergeben. Bei sechs Gewerken kamen Firmen in Pleiskirchen zum Zug, bei zwei Gewerken Firmen aus Töging, deren Inhaber Gemeinderäte in Pleiskirchen sind. Lediglich zwei Gewerke wurden an auswärtige Bieter vergeben.
Diese Vorgehensweise ist nicht unbedenklich. Nach § 6 Abs. 1 VOB/A darf der Wettbewerb nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. Daher sollte mindestens ein auswärtiger Bieter in die beschränkte Ausschreibung einbezogen werden.
Ferner ist nicht unbedenklich, dass sich der erste Bürgermeister bei der Sanierung des alten Schulhauses wie auch der Turnhalle und dem Rathaus an der Ausschreibung beteiligt hat und mehrmals auch als der günstigste Bieter zum Zug gekommen ist. Die Teilnahme am Vergabewettbewerb ist nicht ausdrücklich verboten. § 124 des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb (GWB) ermöglicht jedoch einen Ausschluss von Unternehmen, wenn ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Ferner ist in § 4 Abs. 1 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die aber bisher in Bayern nicht verbindlich ist, geregelt, dass Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, an einem Vergabeverfahren nicht mitwirken dürfen. Hier wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen Bewerber oder Bieter sind (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 UVgO). Diese Bestimmung ist wortgleich in § 16 Abs. 1 Nr. 1 VgV 2003 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 VgV 2016 enthalten. Auf mögliche Schadenersatzansprüche (§ 181 GWB) wird verwiesen. Auf das am 04.10.2017 übersandte Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 29.09.2017, dessen Beachtung künftig erwartet wird, wird Bezug genommen.
Wir weisen die Gemeinde auch darauf hin, dass bei schweren Vergabeverstößen bei staatlich

geförderten Maßnahmen die staatlichen Zuschüsse zurückgefordert werden.
Daher ist bei Angeboten durch den Bürgermeister aber auch durch Gemeinderäte größte Zurückhaltung geboten.

Beschluss:

Eine Beteiligung von Firmen, deren Inhaber Bürgermeister oder Gemeinderäte sind, ist grundsätzlich nicht verboten. Die im Prüfbericht genannte Unterschwellenvergabeordnung findet für die Vergabe von Bauleistungen keine Anwendung, sondern gilt nur für Vergaben nach VOL/A und ist für Bayern bis heute nicht einschlägig. Daher war das Vorgehen der Gemeinde in dieser Hinsicht in keiner Weise zu beanstanden. Zudem ist § 2 Nr. 2 VOB/A zu berücksichtigen, nach dem bei der Vergabe von Bauleistungen kein Unternehmer diskriminiert werden darf.

Der Forderung von § 6 Abs. 1 VOB/A wird in Zukunft durch einen häufigeren Wechsel und einer größeren Streuung der Firmen bei Ausschreibungen Rechnung getragen.

einstimmig beschlossen

TOP 8.13 Gemeindliche Steuern und Abgaben

Sachverhalt:

4. Gemeindliche Steuern und Abgaben:

Im Verlauf der Prüfung wurde auch untersucht, ob die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig und rechtzeitig eingegangen sind (§ 25 KommHV-Kameralistik).
Die Erhebung der Gewerbesteuer wurde stichprobenweise anhand der finanzamtlichen Steuermessbescheide und der gemeindlichen Steuerakten überprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Gewerbesteuerbescheide wurden zeitnah erlassen.

Beschluss:

keine Abwägung erforderlich

TOP 8.14 Beiträge und Gebühren

Sachverhalt:

5. Beiträge, Gebühren

5.1. Erschließungsbeiträge; Übergangsfrist im KAG

Mit Wirkung vom 01.04.2016 wurde das Kommunalabgabengesetz geändert. In der Gesetzesänderung wurde auch aufgenommen, dass Erschließungsbeiträge dann nicht mehr erhoben werden können, wenn seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mehr als 25 Jahre vergangen sind. Diese Regelung tritt erst zum 01.04.2021 in Kraft, um den Gemeinden ausreichend Zeit zu geben, diese Straßen fertigzustellen und abzurechnen. Das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt in seinem Schreiben vom 12.07.2016 Nr. IB4-1521-1-25 unter Nr. 4 Ratschläge zur weiteren Vorgehensweise. Der Gemeinde wird dringend empfohlen, entsprechend zu verfahren, um Beitragsausfälle zu verhindern.

Beschluss:

Es wird überprüft, ob es entsprechende Straßen gibt.

einstimmig beschlossen

TOP 8.15 Gemeindliche Abgabesatzungen

Sachverhalt:

7. Gemeindliche Abgabesatzungen

7.1. Erschließungsbeitragssatzung

Am 01.04.2016 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes in Kraft getreten. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist nunmehr Art. 5 a KAG. Der Erlass einer neuen Erschließungsbeitragssatzung bzw. die Änderung der Rechtsgrundlage (Art. 23 Satz 1 GO i.V.m. Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 132 BauGB) ist nach Ansicht des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nicht zwingend erforderlich aber trotzdem empfehlenswert.

Beschluss:

Eine neue Erschließungsbeitragssatzung wurde von der Verwaltung bereits vorbereitet und der Kommunalaufsicht zur Überprüfung vorgelegt. Sie wird in der nächsten Sitzung beschlossen.

einstimmig beschlossen

TOP 9 Verbrauchsgebühren für Sportheim Pleiskirchen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Beschluss vom 13.03.2008 am 06.11.2008 wie folgt abgeändert:

- Die Gemeinde gewährt dem Sportverein zur Erweiterung des Sportheimes einen Zuschuss in Höhe von 15.000,-- €
- Die Gemeinde erlässt dem Sportverein den Wasseranschlussbeitrag für die Sportheimerweiterung
- Die Gemeinde erlässt dem Sportverein den Kanalanschlussbeitrag für das Sportheim
- Die Gemeinde befreit den Sportverein für die nächsten 15 Jahre von den Wasser- und Kanalgebühren

Bisher war „Am Sportplatz 1“ (Sportheim und Sportplatz) nur ein Wasserzähler installiert. Die Gebühren hierfür trug die Gemeinde.

Um die Bewässerung des Sportplatzes separat abrechnen und verbuchen zu können, wurde im September 2016 ein zweiter Wasserzähler eingebaut. Die Gebühren für die Sportplatzbewässerung (Wasserverbrauch 2017: 1.368 m³) trägt, wie bisher auch, die Gemeinde.

Die Gebühren für den zweiten Zähler (Verbrauch 2017: 250 m²) wurden dem Sportverein in Rechnung gestellt, da an diesem Zähler auch ein Gewerbebetrieb (Gaststätte) und die „Hütte“ für die privaten Feiern hängen.

Herr Franz Kaiser, 1. Vorsitzende des Sportvereines Pleiskirchen, beantragt, den oben genann-

ten Beschluss zur Befreiung des Sportvereines von den Wasser- und Kanalgebühren zu präzisieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die bereits dem Sportverein für 2017 berechneten Verbrauchsgebühren vorerst nicht einzufordern.
Damit ermittelt werden kann wieviel Wasser auf die Gaststätte und Hütte bzw. auf den Sportverein entfällt, soll ein weiterer Zähler eingebaut werden.
Der so festgestellte Verbrauch 2018 (welcher nicht den Sportverein betrifft) wird dann der Gebührenabrechnung für 2017 und 2018 zugrunde gelegt.

einstimmig beschlossen

TOP 10 Beteiligung an der Bündelausschreibung Strom 2019 bis 2021

Sachverhalt:

Die kommunalen Stromlieferverträge laufen zum 31.12.2018 aus. Die Fa. Kubus Kommunalberatung und Service GmbH bietet den Gemeinden in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag wie in den vergangenen Jahren auch für den Lieferzeitraum 2019 bis 2021 wieder eine Bündelausschreibung für die Strombeschaffung an.

Gemeinden, die an dieser Bündelausschreibung teilnehmen wollen, müssen bis spätestens 28.02.2018 einen unterschriebenen Dienstleistungsvertrag an die Fa. KUBUS senden.

Den Gemeinderäten wurde mit den Sitzungsunterlagen eine gemeinsame Informationsbroschüre des Bayerischen Gemeindetages und der Fa. KUBUS zugestellt.

Beschluss:

1. Bürgermeister Konrad Zeiler wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

2. Die Gemeinde überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2019 bis 2021

☐ „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

alternativ:

☐ „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“

alternativ:

☒ „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“

beschafft werden.

4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

einstimmig beschlossen

TOP 11 Jahresrechnung Kindertagesstätte Nonnberg

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2016 für die Kindertagesstätte Nonnberg zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 12 Aufkiesen von Straßen

Sachverhalt:

Bürgermeister Konrad Zeiler teilt mit, dass die Straße von Mitterhausen nach Grub dringend aufgekiest werden müsste.

Er schlägt vor, dass die Gemeinde den Kies zur Verfügung stellt. Das Material soll gleich direkt an der Straße entlang abgeladen werden und die Anwohner würden den Einbau übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in Zukunft beim Aufkiesen von Straßen im Gemeindebereich wie folgt vorzugehen:

- Die Anwohner melden sich bei der Gemeinde
- Die Gemeinde beauftragt eine Firma, den benötigten Kies zu liefern und vor Ort auf der Straße abzuladen
- Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das benötigte Material
- Die Anwohner bauen den Kies in Eigenregie ein

Dieses Verfahren soll jedoch in der Regel nur bei überlangen Zufahrtsstraßen zu Anwesen oder wichtigen Durchfahrtsstraßen mit einem nicht unbedeutenden Verkehrsaufkommen gelten.

einstimmig beschlossen

TOP 13 Wünsche und Anregungen

TOP 13.1 Weitergabe Sitzungsvorlage zum Rechnungsprüfungsbericht Nr. 3.1

Sachverhalt:

Gemeinderätin Heike Huber beantragt darüber abzustimmen, ob die Presse eine Kopie der Sitzungsvorlage zum TOP 8.12 „Umbau und Sanierung altes Schulhaus und Turnhalle“ (Nummer 3.1 des Rechnungsprüfungsberichtes) behalten darf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Vertreter der Passauer Neuen Presse diese Vorlage behalten darf.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Konrad Zeiler	Marlene Bauer
1. Bürgermeister	Schriftführer/in